

# Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen

**Bechtle Aktiengesellschaft**

Bechtle Platz 1  
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart  
unter HRB 108581

(nachfolgend "**Organträgerin**" genannt)

und

**Bechtle Immobilien GmbH**

Bechtle Platz 1  
74172 Neckarsulm

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart  
unter HRB 741134

(nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt)

## Vorbemerkungen

Einzigste Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart, unter HRB 741134 eingetragenen Bechtle Immobilien GmbH mit Sitz in Neckarsulm, ist die Bechtle Aktiengesellschaft, Neckarsulm.

## **§ 1 Leitung**

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin.
- (2) Die Organträgerin ist durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem ausdrücklich Beauftragten berechtigt, den Geschäftsführungsorganen der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden.
- (3) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

## **§ 2 Auskunftsrecht**

- (1) Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführungsorgane der Organgesellschaft sind verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

## **§ 3 Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags entstanden sind, ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Verlustübernahme**

- (1) Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 5 Abs. 4 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet.
- (3) Auch im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung**

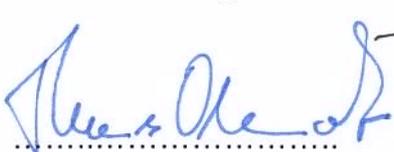
- (1) Der Vertrag wird bezüglich §§ 1 und 2 mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt im Übrigen rückwirkend ab dem 01.01.2013.
- (2) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle AG und der Gesellschafterversammlung der Bechtle Immobilien GmbH geschlossen.
- (3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
  - a) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe der Gesamtstückzahl, was zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach dem jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
  - b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin;
  - c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

## § 6 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

Neckarsulm, den 10. April 2013

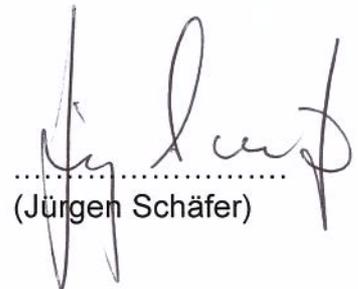
Bechtle Aktiengesellschaft



(Dr. Thomas Olemotz)



(Michael Guschlbauer)



(Jürgen Schäfer)

Neckarsulm, den 10. April 2013

Bechtle Immobilien GmbH



((Stefan Sagowski)